

A i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Samstag

N^o 38.

17. September 1854.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den
sämmlichen Gemeindeverwaltungen.

(Die epidemische Brechruhr betr.)

Die von der k. Regierung mit Ausschreiben vom
16. v. Mts. dem Amts-Kreisblatt E. 1262 beigege-
bene Belehrung für Nichtärzte über die epidemische
Brechruhr wird behufs weiterer Verbreitung auch in
dem Wochenblatte abgedruckt.

Diese Verbreitung werden sich die Gemeinde-
Vorstände möglichst aneignen sein lassen.

Nicht minder wird auf Dr. Pfeifers Schrift zum
Schutze wieder die Cholera aufmerksam gemacht.

Wiederholt wird der Auftrag ertheilt in Handha-
bung der Lebensmittelpolizei als der Dreieinigkeit
die rücksichtsloseste Strenge eintreten zu lassen und
bezüglich der Armenunterstützung, der Wart und Pflege
es nicht bei Worten zu lassen, sondern kräftig anzu-
greifen.

Aichach den 7. September 1854.

Königliches Landgericht Aichach.
W i n n e r .

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr.

(Umtlich bekannt gemacht.)

Bayern ist viele Jahre hindurch, während die
epidemische Brechruhr in anderen, zum Theile in be-
nachbarten Ländern herrschte, von dieser Krankheit
verschont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erst vor
Kurzem, ist sie auch in unser liebes Vaterland einge-
drungen. Diese Verpätung ist als eine besondere
Wohlthat der göttlichen Vorsehung zu preisen. Denn

während der fünf Jahre ihrer anderweitigen europä-
ischen Verbreitung hat man diese Krankheit genauer
kennen gelernt. Die Anfangs herrschenden Meinun-
gen von ihrer Bosartigkeit, pestartigen Natur und
ansteckenden Beschaffenheit sind durch die in anderen
Ländern gemachten Erfahrungen vielfältig berichtigt
worden. Die Aerzte kennen jetzt besser als Anfangs
die Natur, die Entstehungs- und Verlaufsweise des
Uebels und sind im Besitze passender Heilmittel, welche
besonders im Beginne der Krankheit, und bei schnell
eintretender, ärztlicher Hülfe die von der Brechruhr
Befallenen beinahe mit Sicherheit zu retten vermögen.
Eben so sind die nöthigen sanitätpolizeilichen Maß-
regeln, wodurch der weitern Verbreitung der Krank-
heit und der Entwicklung einer größeren Bosartigkeit
derselben vorgebeugt werden kann, von den Staats-
regierungen jetzt genau gekannt, und manche früher
für notwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der
Verkehr der Einwohner unter sich und mit dem Aus-
lande gehindert, Trennung in den Schoos der Fami-
lien gebracht und Kranke und Gesunde in gleich un-
ersreuliche Verhältnisse versetzt wurden, sind nunmehr
durch eine erhöhte Fürsorge für dienende Bemittelte
und für guten Zustand der Nahrungsmittel durch
ärztliche Besuchsanstalten und durch andere ledig-
lich Trost spendende Maßregeln ersetzt. Unserem so
väterlich gesinnten Monarchen gereicht es zum großen
Tropfe, solche harte Maßregeln den treuen Untertha-
nen ersparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweideutig darge-
legt, daß in den von der Brechruhr wirklich hefallenen
Gegenden und Orten und sogar in der nächsten

Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erbalten, und sich von der Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist, und welche jeder vorfichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bei der Unversehrtheit der Brechruhr, sorgfältiger und pünktlicher, als zu anderen Zeiten, eingehalten werden sollten.

Die Beobachtung dieser Regel ist das sicherste und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirkliche erfolgbringende Präservativ gegen die Brechruhr.

Diese Regeln selbst aber sind folgende:

1) Nächst die Krankheit einem Orte, oder bricht sie daselbst aus, so trete deshalb Niemand aus seinem gewöhnlichen Verufe und verlasse Niemand seine gewöhnlichen Beschäftigungen. Jeder aber vermeide bei diesen Geschäften Erkältung und Durchnässung, namentlich Nachwerden der Füße, und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzuanstrengen und zu ermüden.

2) Man suche für sich und seine Familie trockene geräumige, nicht zu niedere, wo möglich sonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags.

3) Die größte Keuschheit herrsche in den Zimmern, in der Küche, im Hefe und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für widerholtes Ausklopfen und Lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohens in die Strohsäcke u. s. w., und besorge recht genau, was die Polizei bezüglich des Reinigens der Straßen, der Alleen und der in engen Höfen städtischer Gebäude befindlichen Düngherden, dann bezüglich des Neutralisirens der Excremente durch Einwerfen von ungeleimtem Kalk, oder Eingießen von Ehlerwasser vorschreiben wird.

4) Täglich stärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, suche die freie trockene, und vermeide die feuchte Abendluft, besonders nach einem heißen Tage.

5) Heftigen Leidenschaften und Affekten, besonders dem Zorne, der Furcht, darf man sich nicht ergeben. Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl und machen den Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6) Sehr wichtig ist die Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke. Unter diese gehören: Rehe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstsorten, weiche Rüben, Rettiche, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig gekochte, oder leicht gährende, säuerliche, sehr gesalzene, fette und wässerige Speisen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käse, Schmeden, trübes, faures, nicht gehörig gekochtes Bier und Wein von ähnlicher Beschaffenheit, saure Milch, Meth, Traubenmost und Obstmost. Mindest nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Personen sind Sauerkraut und schwere nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Zuträglich dagegen sind: Frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Flussfische, besonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zusatz von gutem Gewürze bereitet, Reis, Kalks, Grieß, Habergrübe, Sage, Buchweizen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarzwurzeln, Karotten, Sellerie, Spargel, grüne Bohnen und grüne Erbsen. Unter den Getränken, mäßigen Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltenden weißen Weine, dann für die an den Branntwein gewöhnten Personen der Genuß geringer Gaben von gutem Wacholder-, Kimmel-, Anis-, Kalmus- und Pomeranzen-Branntwein, jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erquickung. Uebrigens bedarf es keiner zu großen Vorsichtlichkeit in der Auswahl der Speisen und Getränke. Manches schadet überhaupt nur durch das Uebermaß, und manches, vielen Schädliche, belästigt den daran gewöhnten bei mäßigem Genuße durchaus nicht.

7) Jedenfalls aber esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bett und stehe frühe auf, und vermeide das so höchst nachtheilige Durchwachen und Durchschwärmen der Nächte.

8) Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Haut-ausdünstung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieser Ausdünstung dient in der kalten Jahreszeit angemessene Erwärmung der Wohnstuben, (etwa bis 15° Reaumur) warme Bekleidung des ganzen Körpers, einschläufig der Brust und der Füße, (das Herumgehen im Freien mit nackten Füßen ist besonders nachtheilig). Das Tragen einer flanelle Kleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Leibbinde, der Genuß von Chamillen-, Minzen- oder Melissen-Thee, dann von Zeit zu Zeit

ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmen, trockenen oder in erwärmtem Oel eingetauchten Wollzeug. Wohl aber gute man sich, diesen Schweiß durch heftig erregende Mittel oder durch gewaltsame Bewegung zu erzwingen, da derselbe in diesem Falle nichts nugen, vielmehr schaden würde.

9) Jinsbäder sind nur in klarem Wasser, bei heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigen warmen und schönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5–8 Minuten zu gebrauchen.

10) Wird Jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrscht, von einer noch so unbedeutend schmerzenden Diarrhoe befallen, so eile er, sich sogleich ärztliche Hülfe zu verschaffen. Im erhebensten Maße eile er, wenn sich zur Diarrhoe allmählich Aufstoßen, Ueblichkeit und Erbrechen hinzu gesellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Diarrhoe das Angesicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmassen und im Rückgrath, dabei Schwere im Kopfe, Druck in der Herzgrube und Brustbeklemmung sich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend sich befindet, bei jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden sogleich einen Arzt, um so mehr, als durch die vielen Anordnungen Seiner Königlich Majestät rasche ärztliche Hülfe überall möglich gemacht werden wird.

11) Wie der herbeigerufene Arzt bei dem Kranken eintrifft, werde derselbe einwillen zu Bette gebracht, und auf passende, nicht allzu stürmische Weise erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Melissen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen sehr großen, ziemlich warmen, selbst etwas heißen Brei-Umschlag aus Weizenkleien in Wasser gesetzt, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend und selbst über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede Viertelsunde. Sehr kaltes Wasser, wenn es der Kranke sehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht, ist bei heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12) Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arzneimittel ist von dem herbeigerufenen Arzte zu erwarten. Dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchem nach der Körper-Beschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit andern krankhaften Zuständen vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese angeordneten Arzneien gebrauche man mit Vertrauen und mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

13) Ist auf diese Weise in einer Familie ein, oder sind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, so rufe man baldigst einen Krankenwärter herbei, so ferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Diensthoten vollkommen zweckmäßig geschehen kann, und gerne geschieht. Die Familienglieder, Angehörigen und Diensthoten können-übrigens ohne Furcht vor Ansteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienst leisten:

a) wenn sie nie zwei Nächte hintereinander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je eine Nacht schlafen, dann

b) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlassen und außerhalb desselben frische Luft schöpfen.

c) Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, sondern ein Frühstück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Brantwein oder geistlicher Essenz nehmen und sich die Hände von Zeit zu Zeit mit Essig und Wasser waschen. Zu empfehlen ist den der Krankenpflege sich widmenden Personen auch das Kaufen von Bertram-, Kalmus- und Angelika-Wurzeln, selbst von Rauchtaback, und das Hinspußen des sich im Munde sammelnden Speichels.

14) Alle unthätigen Krankenbesuche und Versammlungen von Menschen, in größerer Anzahl sind zu vermeiden. Man lasse in diese Zimmer Niemanden eintreten, der selbst unwohl, erkrankt, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauscht ist.

15) Eben so sind aus den Krankenzimmern, schmutzige Wäsche, Kleider und Betten, dann die Unsauberungen der Kranken sorgfältig zu entfernen, und die verunreinigten Gewässer auszuwaschen und zu reinigen.

16) Zur Luft-Verbesserung in den Krankenzimmern dient die Verdünnung von Essig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünnung, deren Maag der Arzt im Augenblicke des Bedarfs anzugeben, oder vorher schon auf Vorgehen genau festzusetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weise nachtheiliger Gebrauch statfinde.

Uebrigens vertraue man fest auf Gott den Gebet alles Guten. Man verführe die Vorbeugung nicht durch Verschmäzung jener menschlichen Hülfe, welche sie geschaffen hat, und an deren Benützung sie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche diese Mittel sorgfältig genau, mit Geduld und religiöser Hingebung, mit heiterem Gemüthe und reinem Bewußtsein, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

Nichacher Virtualien: Preise.

Viktualien: Preise für Friedberg und Lechhausen.

Brot- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Auswärtige Schranken-Preise.

München 9. Sept. Augsburg 15. Sept. Schrobenhausen 14. Sept. Friedberg 14. Sept.

(Druck der E. Kleiſer'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt) von Th. Müller.)

Beilage zum Michach-Friedberger Wochenblatt Nr. 38.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Friedberg und den sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Nach einer unterm 12. l. Mts. ergangenen hohen Regierungs-Entschliessung treiben sich in Oberbayerischen Hopfenhändler herum, welche verdorbenen Hopfen aufkaufen, denselben schmelzen und wieder verkaufen.

Dergleichen Händler sind auf Betreten sogleich anzuhalten, ihnen ihre Papiere abzunehmen, und dieselben hieher einzuliefern.

Damit sich aber das Publikum vor dem Ankauf solcher verdorbenen Baare hüten könne, werden nachstehend die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens angegeben:

Der Hopfen ist geschwefelt, wenn er auf Kohlen oder glühendes Eisen gelegt, nicht, wenn beim Verbrennen derselben ein über dessen Rauch gehaltener Gegenstand von Silber gelb oder schwärzlich anläuft, oder wenn die Stiele der Dolle von gleicher gelber Farbe, wie die letztere sind, indem die Stiele bei ungeschwefeltem Hopfen immer etwas dunkelgrün sind.

Wird geschwefelter Hopfen in lauwarmes Wasser getaucht, ausgedrückt und getrocknet, so zeigt sich der Hopfen in seiner natürlichen Farbe, und das Wasser wird schwefelgelb.

Geschwefelten Hopfen kann man auch dadurch erkennen, daß man eine Handvoll in geschlossener Faust stark zusammenbrückt und daran riecht, oder wenn derselbe in eine erwärmte Wölle gelegt wird, indem sich in beiden Fällen, wenn der geschwefelte Hopfen noch nicht über ein Jahr alt ist, Schwefelgeruch verbreitet.

Hievon sind insbesondere die betreffenden Bräuer zu verständig.

Friedberg den 15. September 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.
Wieder.

Bekanntmachung.

Vermögensausbändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Unter Hinweisung auf St. 54 des heurigen Intell. Blattes wird wiederholt bekannt gemacht, daß Unteroffiziere oder Soldaten während der Dauer ihres Militärstandes außer den Zinsen nichts von ihrem Vermögen bei Strafe des nochmaligen Erlasses ohne allerhöchste Erlaubnis ausschändig werden darf.

Friedberg am 31. August 1854.

Königliches bayer. Landgericht.

D. l. a.

Reiller, l. Assessor.

Ediktalladung.

(Schäffler gegen Schäffler, wegen Vermögensausfolgung.)

Georg Schäffler von hier, gegen welchen von Seite seiner geschiedenen Ehefrau. Anna Schäffler dahier eine Klage auf Anwesenheitsumschreibung zum Alleinbesitz der klägerischen Ehefrau eingereicht wurde, hat am

Freitag den 13. Oktober l. Js.

Morgens 9 Uhr

zum Sühnversuche und bei dessen Mißlingen zur Verhandlung der Sache hierorts bei Vermeidung der Verurtheilung und in Kosten zu erscheinen und einen Insnuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls die an ihn künftig zu erlassenden Dekrete lediglich an die Gerichtstafel an geklebt wurden.

Nach dem 29. August 1854.

Königliches Landgericht Michach.

D. l. a.

v. Plankh, Assessor.

Bekanntmachung.

(Ostermaier gegen Zinkl
pet. Deb.)

Am Montag den 2. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

werden auf dem Oekonomiegut Stretzhofen, Gemeinde Ebnach, nachstehende Gegenstände durch eine l. Landgerichts-Kommission zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung gebracht, als:

- 10 Kühe,
- 10 Pferde,
- 1 Kalben,
- 6 Bögen,
- 3 Jungvögel,
- 6 Schweine,
- 2 Gänse,
- 5 Hühner,
- 60 Schober Korn,
- 70 " Haizen,
- 40 " Haber,
- 50 " Gersten,
- 200 Zentner Heu, Grummet &c.

Siezu werden Kaufstiebhaber eingeladen.

Nach dem 6. September 1854.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Kuratel über den Bauern Leonhard Schmaus von Dverbuch betr.)

Der Bauer Leonhard Schmaus von Dverbuch hat sich freiwillig unter Kuratel gestellt, und wurde als dessen Kurator der Müller Josef Braunmüller von Großhansen aufgestellt.

Dieses wird hienit mit dem Anhange bekannt gegeben, daß mit dem Bauern Leonhard Schmaus von Dverbuch ohne Zuziehung seines Kurators Niemand Rechtsgeschäfte eingehen, ihm leihen oder borgen kann, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäftes, resp. des Verlustes des Gelehnten oder Geborgenen.

Wischach den 6. September 1854.

Königliches Landgericht Wischach.
Wimmer.

Öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Wischach.

1. Montag den 18. d. Mts. Vorm. halb 9 Uhr: Untersuchung gegen Andreas Fischer von Hohenreichen, wegen Verbrechen der Körperverletzung.
2. An demselben Tage Vorm. halb 11 Uhr: Untersuchung gegen Jakob Aufseider von Appertshofen, wegen Diebstahlsvergehen.
3. Mittwoch den 20. d. Mts. Vorm. halb 9 Uhr: Untersuchung gegen Leonhard Kasper u. Conf. von Griesdorsell, wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls.
4. Donnerstag den 21. d. Mts. Vorm. halb 9 Uhr: Untersuchung gegen Jakob Wiederwolf von Zuckemiltach, wegen Vergehens der Körperverletzung.
5. Freitag den 22. d. Mts. Vorm. halb 9 Uhr: Untersuchung gegen Michael Becker von Gersching, wegen erschwerter Diebstahlsvergehen.
6. An demselben Tage Vorm. halb 11 Uhr: Untersuchung gegen Maria Frank von Unterebenbach, wegen Diebstahlsvergehen.
7. Samstag den 23. d. Mts. Nachm. 3 Uhr: Untersuchung gegen Ursula Weichenrieder u. Conf. von Erbrontshausen, wegen Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe.

Montag den 4. September Vorm. 8 Uhr:

Die heutige Verhaftung gegen Josef Kirchmaier von Zülstorf, wurde, da sich die That wegen Körperverletzung als Verbrechen darstellt, bis auf weiteres vertagt, und die Sache vor einem Senate von fünf Richtern zur Aburtheilung verwiesen.

Mittwoch den 6. September Vorm. 8 Uhr:

Jr. Kav. Maier, 43 Jahre alt, vormaliger Wirth von Wiesenbach, wurde wegen Verbrechen des Betruges zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt.

An demselben Tag Veem. halb 11 Uhr:

Josef Wüdguber, 22 Jahre alt, Dienstknecht von Audering, wurde wegen erschwerter Diebstahlsvergehen zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 7. September Veem. 8 Uhr:

Josef Muhlbauer, 62 Jahre alt, verheiratheter Gärtler von Hemmen, wurde wegen Verbrechen des Weineibes zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt, und nebst dem zu allen Warden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig erklärt.

An demselben Tag Veem. 10 Uhr:

Kaver Brünninger, vulgo Studenwerth, 43 Jahre alt, Dienstknecht von Gienitz, wurde wegen Vergehens des Betruges mit einmonatlichen Gefängniß bestraft.

Samstag den 9. September Nachm. 3 Uhr:

Kerklinus Dietl, 65 Jahre alt, verheiratheter Häusler von Landen, wurde wegen Vergehens der Körperverletzung durch den Gebrauch einer Waffe, zu einer 2 1/4 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Angsburg den 11. September. Endlich scheint es, als wollte uns die Cholera verlassen, denn mit jedem Tage mindert sich die Zahl der Todtenopfer.*) Auch scheint der Schrecken, welchen diese Seuche sowohl dahier, als noch mehr auf die benachbarten Ortsbewohner verursachte, zu weichen, indem man einsehen lernt, daß dieselbe nicht ansteckend ist, sondern daß sie nur als eine Bürgerin betrachtet werden kann für Menschen, die bei ihrem Auftreten theils gar zu arglos von ihr denken und die zu beobachtende Lebensregeln unbedacht lassen, und theils wieder gar zu ängstlich sich vor ihr fürchten, und eine allzugroße Wechselung in der gewohnten Lebensweise sich aneignen. — Es ist daher nicht abzusehen, warum Leute außerhalb Angsburg eine wahre Gespensferfurcht vor dieser Stadt haben und sich bemühen, diese Furcht durch übertriebene Erzählungen andern Leuten beizubringen. Diese übertriebene Furcht und Zaghaftigkeit zeigt gänzlich den Mangel an Göttervertrauen und Glauben an die göttliche Vorsehung.

Gemeinnütziges.

Frisches Heu und neuer Hafer, sowie das Heu von künftigen Wiesen, Alce &c. wird gewöhnlich den Pferden zur Fütterung als gefärbelt gehalten. Auf Veranlassung der französischen Militärverwaltung angestellte vielfache Versuche bei der Fütterung der Kavalleriepferde haben jedoch ergeben, daß weder neues Heu noch neuer Hafer, die noch nicht sich abgelagert haben, den Pferden irgendwie Beschwerden verursachen.

*) Die Ueberruhr des Standes der Cholera in hiesiger Stadt war vom 13. auf den 14. September 11 Geförten auf 19 Mault.